

Mitgliedsantrag



als Mitglied

als Fördermitglied

ab dem: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Mobil: _____

E-Mail: _____

Gruppe: _____

Ich bin bereit, entsprechend der gültigen Beitragsordnung einen jährlichen Betrag von ____ € zu entrichten. Ich bin bereit, einen monatlichen / jährlichen Förderbetrag von ____ € zu entrichten. Ich stimme der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner/unserer personenbezogenen Daten zu, soweit es für Vereins-/Verbandszwecke erforderlich ist (Datenschutzhinweis).

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bankverbindung: MBS Potsdam

Kontoinhaber: Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V.

IBAN: DE66 1605 0000 3704 0002 39 BIC: WELADED1PMB

Per Post an: Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V., Karl-Marx-Str. 24, 16540 Hohen Neuendorf

Datenschutzhinweis:

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in Ihrer Beitrittserklärung angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (sog. personenbezogene Daten) auf Datenverarbeitungs-Systemen des Vereins, gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt werden. Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die, bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins nicht notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

NAME, VORNAME: _____



Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Die im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ggf. AG-Zugehörigkeit, Eintrittsdatum, Geschlecht, Beitragshöhe und ggf. Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. per E-Mail Informationen über Veranstaltungen und zu Vereinsthemen im Rahmen eines Newsletters sendet.

Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V.
 - meinen Namen,
 - meine private Telefonnummer und
 - meine private E-Mail-Adresseauf der Vereinswebsite, in Vereinsbroschüren und auf dem Flyer veröffentlicht.
- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. meinen Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum an die jeweiligen AG-Verantwortlichen weiter gibt (sofern Mitglied einer AG).
- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. meinen Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse bei Bedarf an die Presse weitergibt.
- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. Fotos von Veranstaltungen und Ereignissen, auf denen ich zu sehen bin, auf der Website und in Vereinsbroschüren veröffentlicht.
- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. Fotos von Veranstaltungen und Ereignissen, auf denen ich zu sehen bin, an die Presse weitergibt.

Nur für Fördermitglieder:

- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. meinen Namen auf einer Sponsorenliste der Website und in Vereinsbroschüren veröffentlicht.

NAME, VORNAME: _____



Nur für Vorstandsmitglieder:

- Ich willige ein, dass der Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. meine Kontaktdaten (Name, Festnetz, Mobil, E-Mail-Adresse Kulturkreis und E-Mail-Adresse privat) bei Google-Drive speichert.

**Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung,
Widerspruchsrecht**

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an den Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über vermeintliche Verstöße gegen den Datenschutz zu beschweren.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in
Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow Telefon: 03 32 03/356-0

Telefax: 03 32 03/356-49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Homepage: <http://www.lda.brandenburg.de>

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Vereinsmitglieds: _____

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild – Zur Veröffentlichung von Bildern mit Personen

Bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen muss deren Selbstbestimmungsrecht beachtet werden. Jede Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen zu sehen sind, greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen ein.

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ob eine solche Einwilligung vorliegt, ist in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden. Diese Einwilligung kann mündlich, schriftlich (unsere Empfehlung) oder konkludent erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Sofern ein Minderjähriger über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt (i.d.R. ab 14 Jahre), ist neben der Einwilligung der Sorgeberechtigten zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen selbst erforderlich. Eine konkludente Einwilligung kann bei Minderjährigen nicht angenommen werden.

Von einer sog. konkludenten Einwilligung spricht man, wenn nach den Umständen des Einzelfalls von einer Einwilligung ausgegangen werden kann, z.B. bei einer Aufstellung für ein Mannschaftsfoto. Auch im Falle der konkludenten Einwilligung ist der Verwendungszweck bekanntzugeben und zu beachten.

Aus Beweiszwecken ist es angeraten, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Bei Veranstaltungen sollte die Einwilligung bei der durch den Teilnehmer auszufüllenden Anmeldung zur Veranstaltung und – für Zuschauer ohne Anmeldung – durch einen Hinweis am Eingang auf das Aufnehmen von Fotos unter Nennung des Verwendungszwecks (z.B. Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) eingeholt werden; gleichzeitig muss auch ein Hinweis enthalten sein, was eine Person machen muss, die nicht fotografiert werden möchte bzw. nicht möchte, dass ihr Bild veröffentlicht wird.

Ein generelles Verbot besteht bei Abbildungen, durch welche die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden oder wenn die abgebildete Person von falschen Tatsachen und Zusammenhängen, in denen das Bild veröffentlicht werden soll, ausgeht.

Bei Verstorbenen ist bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Eine einmal gegebene Einwilligung ist erst einmal bindend und kann nur bei Vorliegen besonderer Widerrufsgründe erfolgen. Ein solcher Widerrufsgrund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Einwilligende bei der Abgabe der Einwilligung über den Verwendungszweck getäuscht worden ist. In einem schriftlichen Einwilligungsformular sollten Kontaktdaten angegeben werden, über die die Einwilligung widerrufen werden kann. Denkbar ist auch, im Einwilligungsformular die Möglichkeit aufzunehmen, die Einwilligung für die Zukunft ohne besonderen Widerrufsgrund widerrufbar zu machen, um die Hemmschwelle für die Erteilung der Einwilligung zu senken und so mehr Einwilligungen zu bekommen (dann muss aber gleichzeitig auch organisatorisch sichergestellt werden, dass ein Widerruf der Einwilli-

gung auch umgehend umgesetzt werden kann z.B. durch Entfernen des Bildes von der Homepage).

Es gibt Ausnahmefälle, in denen eine Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich ist und ein Bild mit der Person auch ohne die sonst erforderliche Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden darf. Das ist der Fall bei sog. Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bildern, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, und bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse im Vordergrund. Hierzu zählen Siegerfotos bedeutsamer Sportler oder auch bedeutende Sportszenen.

Ob eine Person Beiwerk auf einem Foto ist und deswegen die Einwilligung nicht erforderlich ist, hängt von der Frage ab, ob sich der Charakter des Bildes ändern würde, wenn sich die Person nicht auf dem Bild befinden würde. Lautet die Antwort „nein“, ist die zu erkennende Person als Beiwerk zu einzustufen; lautet die Antwort „ja“, kann nicht von Beiwerk ausgegangen werden – es ist die Einwilligung der erkennbaren Person erforderlich.

Besondere Aufmerksamkeit sollte im Vereinsleben den Fotos von Teilnehmern von Versammlungen und Veranstaltungen geschenkt werden. Inhaltlich umfasst sind nur diejenigen Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun. Hiervon ist bei öffentlichen Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel auszugehen. Fotos von solchen Veranstaltungen dürfen auch ohne Einwilligung der einzelnen Person veröffentlicht werden, wenn die repräsentative Abbildung der Veranstaltung im Vordergrund steht und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer bezweckt wird. Zulässig sind daher Szenen von Breitensportveranstaltungen, Szenen eines Marathonlaufes, eine Zuschauergruppe oder auch Bilder eines Vereinsfestes. Es kommt aber auch hier auf eine Einstufung im Einzelfall an mit dem Maßstab: Kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?

Bei einem Verstoß gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild drohen dem verletzenden Verein Geldstrafen, kostenintensive Unterlassungsansprüche oder sogar Schadensersatzansprüche. Auch ein Imageschaden kann durch die unzulässige Verwendung eintreten, wenn die Verletzung publik gemacht wird.

Letzte Änderung: 21.04.2015
Inhalt: Florian Thierbach

Quelle:
<http://www.vibss.de> (Landessportbund Nordrhein-Westfalen)
